

# Krankengeld - Einmalzahlung

## Normen

§ 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V

Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien (AU-RL) i.d.F. vom 14.11.2013, veröffentlicht im BAnz AT 27.01.2014 B4, letzte Änderung 04.8.2022 Banz AT 23.08.2022 B3, in Kraft getreten am 04.08.2022

Gemeinsames Rundschreiben vom 07.09.2022 zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII (vgl. Rundschreiben GKV-Spitzenverband 2022/588 vom 20.09.2022)

## Kurzinfo

Das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt wird gem. § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V um den 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts erhöht, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach § 23a SGB IV der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat (Hinzurechnungsbetrag). Maßgebend für die Ermittlung des Brutto-Hinzurechnungsbetrags ist der in der Krankenversicherung beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen.

Der Brutto-Hinzurechnungsbetrag beträgt stets 1/360 der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Beitragsberechnung unterworfenen Einmalzahlungen. Es ist unerheblich, ob die Versicherung oder das Beschäftigungsverhältnis des Arbeitsunfähigen volle zwölf Kalendermonate bestanden hat.

## Information

## Inhaltsübersicht

1. Krankengeldberechnung aus Einmalzahlungen
2. 12-Monats-Zeitraum
3. Märzklausele
4. Arbeitgeber- oder Krankenkassenwechsel
5. Freiwillig versicherte Arbeitnehmer
6. Einmalzahlungen im Rahmen einer Beschäftigung im Übergangsbereich
7. Krankengeldberechnung bei Mehrfachbeschäftigten

### 1. Krankengeldberechnung aus Einmalzahlungen

Das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt wird gem. § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V um den 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts erhöht, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach § 23a SGB IV der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat (Hinzurechnungsbetrag). Maßgebend für die Ermittlung des Brutto-Hinzurechnungsbetrags ist ausschließlich der in der Krankenversicherung beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen.

Der Brutto-Hinzurechnungsbetrag beträgt stets 1/360 der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Beitragsberechnung unterworfenen Einmalzahlungen. Es ist unerheblich, ob die Versicherung oder das Beschäftigungsverhältnis volle zwölf Kalendermonate bestanden hat. Das kumulierte Regelentgelt ergibt sich aus dem Regelentgelt des laufenden Arbeitsentgelts zuzüglich des Brutto-Hinzurechnungsbetrags der beitragspflichtigen Einmalzahlung.

#### Formel zur Berechnung des kumulierten Regelentgelts:

$$\begin{array}{rcl} & & \text{Regelentgelt laufend} \\ + & & \underline{\text{Hinzurechnungsbetrag Einmalzahlung}} \\ = & & \text{Regelentgelt kumuliert} \end{array}$$

Das kumulierte Regelentgelt ist auf den kalendertäglichen Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (Höchstregelentgelt), die für den Bemessungszeitraum des laufenden Krankengeldes gilt, zu begrenzen.

**Beispiel 1:**

Bruttoarbeitsentgelt	2.400,00 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlungen	4.500,00 EUR
Regelentgelt (2.400,00 EUR ÷ 30)	80,00 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag (4.500,00 EUR ÷ 360)	12,50 EUR
kumuliertes Regelentgelt	92,50 EUR

Das Nettoarbeitsentgelt wird im ersten Schritt ausschließlich aus dem laufenden Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen ermittelt.

Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt wird anschließend um einen kalendertäglichen Netto-Hinzurechnungsbetrag erhöht. Hierzu ist gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB V auf den Brutto-Hinzurechnungsbetrag zum Regelentgelt das Verhältnis zwischen dem kalendertäglichen Regelentgeltbetrag und dem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt anzusetzen.

Für die Ermittlung des Netto-Hinzurechnungsbetrages ist das Höchstregelentgelt unerheblich. Das bedeutet, dass für die Berechnung auch dann das volle Regelentgelt herangezogen wird, wenn es das Höchstregelentgelt übersteigt. Anderenfalls würde die "individuelle Brutto-/Netto-Lohnrelation" verfälscht mit der Folge, dass der Netto-Hinzurechnungsbetrag zum Nettoarbeitsentgelt zu hoch wäre.

Das Krankengeld beträgt 70 % des kumulierten kalendertäglichen Regelentgelts ( § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB V ). Es darf allerdings 90 % des kumulierten kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen ( § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB V ). Außerdem darf das Krankengeld gem. § 47 Abs. 1 Satz 4 SGB V nicht höher sein als das laufende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also das laufende Nettoarbeitsentgelt ohne Berücksichtigung des Netto-Hinzurechnungsbetrages.

**Formel zur Berechnung des kumulierten Nettoarbeitsentgelts:**

$$\begin{aligned}
 & \text{kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt laufend} \\
 + & \quad \text{Hinzurechnungsbetrag Einmalzahlung} \\
 = & \quad \text{kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt kumuliert}
 \end{aligned}$$

**Beispiel 2:**

Bruttoarbeitsentgelt (festes Monatsgehalt)	2.250,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt	1.650,00 EUR
Beitragspflichtige Einmalzahlungen	4.500,00 EUR
Regelentgelt (2.250,00 EUR ÷ 30)	75,00 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag (4.500,00 EUR ÷ 360)	12,50 EUR
Kumuliertes Regelentgelt	87,50 EUR
Nettoarbeitsentgelt (1.650,00 EUR ÷ 30)	55,00 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag ((55 EUR ÷ 75 EUR) × 12,50 EUR)	9,17 EUR
Kumuliertes Nettoarbeitsentgelt	64,17 EUR
70 % des kumulierten Regelentgelts (87,50 EUR)	61,25 EUR
90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts (64,17 EUR)	57,75 EUR
100 % des Nettoarbeitsentgelts	55,00 EUR
Krankengeld	55,00 EUR

**2. 12-Monats-Zeitraum**

Der für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen maßgebende Zeitraum umfasst die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem letzten abgerechneten Kalendermonat, also mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes aus dem laufenden Arbeitsentgelt maßgebend ist.

**Beispiel 1:**

Beginn der Arbeitsunfähigkeit	16.05.
letzter abgerechneter Kalendermonat	April
12-Monats-Zeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen	01.04. des Vorjahres bis 31.03.

**Beispiel 2:**

Beginn der Arbeitsunfähigkeit	03.05.
letzter abgerechneter Kalendermonat	März
12-Monats-Zeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen	01.05. des Vorjahres bis 30.04.

§ 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V sowie die Gesetzesbegründung nennen keine Tatbestände, die zur Verlängerung der Jahresfrist führen. Daher ist z.B. auch bei zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit oder Familienversicherung des Arbeitsunfähigen immer von einem 12-Monats-Zeitraum auszugehen.

**3. Märzklauseel**

Gemäß § 23a Abs. 4 SGB IV ist in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen zur Beitragsberechnung dem Vorjahr zuzuordnen. Die Übertragung dieser "Märzklauseel" auf die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung könnte allerdings dazu führen, dass das Krankengeld rückwirkend neu ermittelt werden müsste. In § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V wird bezüglich der Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung explizit auf die Verhältnisse vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. Daher scheidet eine rückwirkende Korrektur aufgrund der Anwendung der "Märzklauseel" aus.

Einmalzahlungen sind bei der Krankengeldberechnung nach dem "Zuflussprinzip" zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Brutto-Hinzurechnungsbetrag zum Regelentgelt aus allen (teilweise) zur Krankenversicherung beitragspflichtigen Einmalzahlungen, die im 12-Monats-Zeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt wurden, ermittelt wird.

**Beispiel:**

Sachverhalt:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit	16.01.
letzter abgerechneter Kalendermonat	Dezember des Vorjahres
Krankengeld ab	27.02.
Einmalzahlungen mit Anwendung der "Märzklauseel"	15.03. des Vorjahres/ 15.03. des laufenden Jahres

Beurteilung:

Für die Krankengeldberechnung wird nur die Einmalzahlung aus dem März des Vorjahres berücksichtigt. Die Einmalzahlung aus dem März des laufenden Jahres kann allenfalls bei einer Folge-Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt werden.

**4. Arbeitgeber- oder Krankenkassenwechsel**

Für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung stellt § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V nicht ausschließlich auf das aktuelle Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis ab. Daher sind Arbeitgeber- oder Krankenkassenwechsel innerhalb des 12-Monats-Zeitraums unerheblich.

Daraus folgt, dass ggf. mehrere Arbeitgeber beitragspflichtige Einmalzahlungen zu bescheinigen haben. Aus der Gesamtsumme wird dann der Brutto-Hinzurechnungsbetrag ermittelt. Das erhöhte Krankengeld ist von der für den aktuellen Krankengeldfall zuständigen Krankenkasse zu zahlen. Das gilt auch, wenn die Krankenversicherungsbeiträge aus den zu berücksichtigenden Einmalzahlungen ausnahmslos an eine andere Krankenkasse entrichtet wurden.

Die ehemaligen Arbeitgeber erhalten eine besondere Entgeltbescheinigung (siehe Anlage), da eine Meldung im Rahmen des Datenaustauschs für Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV bisher nicht vorgesehen ist.

## 5. Freiwillig versicherte Arbeitnehmer

Die Krankengeldberechnung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer erfolgt ebenfalls nach den Vorgaben des § 47 SGB V. Danach ist für die Berechnung des Krankengeldes gem. § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V einmalig gezahltes Arbeitsentgelt der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit nur berücksichtigungsfähig, soweit es der Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV zugrunde gelegen hat, wobei § 23a SGB IV auch zur Ermittlung beitragspflichtiger Einnahmen freiwilliger Mitglieder entsprechend gilt (§ 240 Abs. 2 Satz 5 SGB V).

Übersteigt das laufende Arbeitsentgelt eines freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmers bereits die Beitragsbemessungsgrenze, ist davon auszugehen, dass die neben dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt geleisteten Einmalzahlungen nicht beitragspflichtig sind. Die Einmalzahlungen sind daher bei der Krankengeldberechnung nicht zu berücksichtigen. Sofern ein freiwillig krankenversicherter Arbeitnehmer mit seinem laufenden Arbeitsentgelt (allein) nicht die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt und die geleistete/n Einmalzahlung/en der Beitragspflicht - teilweise oder vollständig - unterliegt/en, ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung/en bei der Krankengeldberechnung zu berücksichtigen.

## 6. Einmalzahlungen im Rahmen einer Beschäftigung im Übergangsbereich

Werden Einmalzahlungen i.R.e. Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 Abs. 2 SGB IV) gezahlt, ist die tatsächliche (nicht die beitragspflichtige) Bruttoeinmalzahlung bei der Krankengeldberechnung zu berücksichtigen (§ 47 Abs. 1 Satz 8 SGB V).

## 7. Krankengeldberechnung bei Mehrfachbeschäftigten

Bei Mehrfachbeschäftigten ist das Krankengeld aus dem aus jeder Beschäftigung erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gesondert entsprechend den Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten zu berechnen.

Übersteigen die Regelentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zusammen das Höchstregelentgelt, so ist festzustellen, in welcher Relation das Regelentgelt aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zum Gesamtregelentgelt steht.

### Formel zur Berechnung der Kürzung der Regelentgelte wegen Überschreitens des Höchstregelentgelts:

$$\frac{\text{Höchstregelentgelt} \times \text{Teilregelentgelt}}{\text{Gesamtregelentgelt}} = \text{Teilregelentgelt gekürzt}$$

#### Beispiel 1:

##### Sachverhalt:

Regelentgelt A	85,00 EUR
Regelentgelt B	80,00 EUR
Gesamtregelentgelt	165,00 EUR

Höchstregelentgelt in der Krankenversicherung (2022)	161,25 EUR (2023 voraussichtlich 166,25 EUR)
--	--

**Beurteilung:**

Die Regelentgelte betragen:

Regelentgelt A ( $161,25 \text{ EUR} \times 85,00 \text{ EUR} \div 165,00 \text{ EUR} =$ )	83,07 EUR
Regelentgelt B ( $161,25 \text{ EUR} \times 80,00 \text{ EUR} \div 165,00 \text{ EUR} =$ )	78,18 EUR
Höchstregelentgelt in der Krankenversicherung (2022)	161,25 EUR (2023 voraussichtlich 166,25 EUR)

**Beispiel 2:**

**Sachverhalt:**

Beginn der Arbeitsunfähigkeit	20.03.	
Letzter abgerechneter Kalendermonat	Februar	
12-Monats-Zeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlung	01.03. des Vorjahres bis 28.02.	
Beschäftigung A	Bruttoarbeitsentgelt	2.400,00 EUR
	Nettoarbeitsentgelt	1.700,00 EUR
	Beitragspflichtige Einmalzahlung	1.950,00 EUR
Beschäftigung B	Bruttoarbeitsentgelt	2.200,00 EUR
	Nettoarbeitsentgelt	1.350,00 EUR
	Beitragspflichtige Einmalzahlung	2.800,00 EUR

**Beurteilung:**

**Berechnung der Teilregelentgelte:**

Beschäftigung A	Regelentgelt ( $2.400,00 \text{ EUR} \div 30$ )	80,00 EUR
	Brutto-Hinzurechnungsbetrag ( $1.950,00 \text{ EUR} \div 360$ )	5,42 EUR
	Kumuliertes Regelentgelt	85,42 EUR
Beschäftigung B	Regelentgelt ( $2.200,00 \text{ EUR} \div 30$ )	73,33 EUR
	Brutto-Hinzurechnungsbetrag ( $2.800,00 \text{ EUR} \div 360$ )	7,78 EUR
	Kumuliertes Regelentgelt	81,11 EUR
Kumulierte Regelentgelte gesamt (kum. Regelentgelt A + kum. Regelentgelt B ( $85,42 \text{ EUR} + 81,11 \text{ EUR}$ ))		166,53 EUR
Höchstregelentgelt (2022)		161,25 EUR (2023 voraussichtlich 166,25 EUR)
Regelentgelt A ( $161,25 \text{ EUR} \times 85,42 \text{ EUR} \div 166,53 \text{ EUR}$ )		82,71 EUR
Regelentgelt B ( $161,25 \text{ EUR} \times 81,11 \text{ EUR} \div 166,53 \text{ EUR}$ )		78,54 EUR
Regelentgelt gesamt		161,25 EUR (2023 voraussichtlich 166,25 EUR)

**Berechnung Nettoarbeitsentgelt:**

Beschäftigung A	Nettoarbeitsentgelt ( $1.700,00 \text{ EUR} \div 30$ )	56,67 EUR
-----------------	--	-----------

	Netto-Hinzurechnungsbetrag (56,67 EUR ÷ 80,00 EUR × 5,42 EUR)	3,84 EUR
	Kumuliertes Nettoarbeitsentgelt	60,51 EUR
Beschäftigung B	Nettoarbeitsentgelt (1.350,00 EUR ÷ 30)	45,00 EUR
	Netto-Hinzurechnungsbetrag (45,00 EUR ÷ 73,33 EUR × 7,78 EUR)	4,77 EUR
	Kumuliertes Nettoarbeitsentgelt	49,77 EUR

**Berechnung Krankengeld:**

Beschäftigung A	70 % des Regelentgelts (82,71 EUR)	57,90 EUR
	90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts (60,51 EUR)	54,46 EUR
	Krankengeld Beschäftigung A	54,46 EUR
Beschäftigung B	70 % des Regelentgelts (78,54 EUR)	54,98 EUR
	90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts (49,77 EUR)	44,79 EUR
	Krankengeld Beschäftigung B	44,79 EUR
Krankengeld gesamt	KG Beschäftigung A + KG Beschäftigung B (54,46 EUR + 44,79 EUR)	99,25 EUR
	100 % des laufenden Nettoarbeitsentgelts aus A + B (56,67 EUR + 45,00 EUR)	101,67 EUR

Die Höchstgrenze von 100 % des laufenden Nettoarbeitsentgelts wird nicht erreicht.

Die beitragspflichtigen Einmalzahlungen aus einem beendeten Beschäftigungsverhältnis werden für die Berechnung des Brutto-Hinzurechnungsbetrags den Arbeitsentgelten aus aktuell bestehenden Beschäftigungsverhältnissen anteilig hinzugerechnet.

**Beispiel 3:**

Sachverhalt:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit		21.03.
Letzter abgerechneter Kalendermonat		Februar
12-Monats-Zeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlung		01.03. des Vorjahres bis 28.02.
Beschäftigung A endet am 31.12. des Vorjahres		
Beitragspflichtige Einmalzahlung Beschäftigung A im Dezember des Vorjahres		6.000,00 EUR
Beschäftigung B	Bruttoarbeitsentgelt	2.250,00 EUR
	Nettoarbeitsentgelt	1.500,00 EUR
	keine Einmalzahlung	0,00 EUR
Beschäftigung C	Bruttoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR
	Nettoarbeitsentgelt	1.350,00 EUR
	keine Einmalzahlung	0,00 EUR
Aufteilung der Einmalzahlung aus Beschäftigung A	Anteil Beschäftigung B (6.000,00 EUR × 2.250,00 EUR ÷ 4.350,00 EUR)	3.103,45 EUR
	Anteil Beschäftigung C (6.000,00 EUR × 2.100,00 EUR ÷ 4.350,00 EUR)	2.896,55 EUR

	4.350,00 EUR)	
--	---------------	--

Beurteilung:

**Berechnung Regelentgelt:**

Beschäftigung B	Regelentgelt (2.250,00 EUR ÷ 30)	75,00 EUR
	Hinzurechnungsbetrag (3.103,45 EUR ÷ 360)	8,62 EUR
	Kumuliertes Regelentgelt	83,62 EUR
Beschäftigung C	Regelentgelt (2.100,00 EUR ÷ 30)	70,00 EUR
	Hinzurechnungsbetrag (2.896,55 EUR ÷ 360)	8,05 EUR
	Kumuliertes Regelentgelt	78,05 EUR
Kumulierte Regelentgelte gesamt (83,62 EUR + 78,05 EUR =)		161,67 EUR
Höchstregelentgelt (2022)		161,25 EUR
		(2023 voraussichtlich 166,25 EUR)
Regelentgelt B (161,25 EUR × 83,62 EUR ÷ 161,67 EUR)		83,40 EUR
Regelentgelt C (161,25 EUR × 78,05 EUR ÷ 161,67 EUR)		77,85 EUR
Regelentgelt gesamt		161,25 EUR

**Berechnung Nettoarbeitsentgelt:**

Beschäftigung B	Nettoarbeitsentgelt (1.500,00 EUR ÷ 30)	50,00 EUR
	Netto-Hinzurechnungsbetrag (50,00 EUR ÷ 75,00 EUR × 8,62 EUR)	5,75 EUR
	Kumuliertes Nettoarbeitsentgelt	55,75 EUR
Beschäftigung C	Nettoarbeitsentgelt (1.350,00 EUR ÷ 30)	45,00 EUR
	Netto-Hinzurechnungsbetrag (45,00 EUR ÷ 70,00 EUR × 8,05 EUR)	5,18 EUR
	Kumuliertes Nettoarbeitsentgelt	50,18 EUR

**Berechnung Krankengeld:**

Beschäftigung B	70 % des Regelentgelts (83,40 EUR)	58,38 EUR
	90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts (55,75 EUR)	50,18 EUR
	Krankengeld Beschäftigung B	50,18 EUR
Beschäftigung C	70 % des Regelentgelts (77,85 EUR)	54,50 EUR
	90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts (50,18 EUR)	45,16 EUR
	Krankengeld Beschäftigung C	45,16 EUR
Krankengeld gesamt	KG Beschäftigung B + KG Beschäftigung C (50,18 EUR + 45,16 EUR)	95,34 EUR
	100 % des laufenden Nettoarbeitsentgelts aus Beschäftigung B und C (50,00 EUR + 45,00 EUR)	95,00 EUR
	Krankengeld	95,00 EUR

Das Krankengeld ist auf 100 % des laufenden Nettoarbeitsentgelts zu kürzen.